

Benutzungsordnung für die Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Probstzella

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzer der Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Probstzella. Dazu gehören:

- a) Gemeindesaal Arnsbach, Unterloquitzer Straße 28
- b) Gemeindesaal Großgeschwenda, Großgeschwenda 16
- c) Gemeindesaal Kleinneundorf, Kleinneundorf 2 a
- d) Gemeindesaal Lichtentanne, Lichtentanne 1
- e) Gemeindesaal Marktgölitz, Marktgölitz 30
- f) Gemeindesaal Oberloquitz, Oberloquitz 52
- g) Gemeindesaal Reichenbach, Reichenbach
- h) Gemeindesaal Roda, Roda 3
- i) Gemeindesaal Zopten, Zopten 44

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Probstzella.
- (2) Soweit diese Objekte nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte für Bürger und Vereine dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde, insbesondere für
 - a) Sitzungen und satzungsmäßige Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Probstzella,
 - b) kulturelle und gesellige Veranstaltungen von Vereinen,
 - c) privaten Feiern von Einwohnern der Gemeinde Probstzella.
- (3) Eine Nutzung für gewerbliche Veranstaltungen kann in Einzelfällen genehmigt werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Probstzella und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Nutzung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin unter Angabe von Ort, Art und Dauer der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Bei gleichzeitiger Nutzung entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge.

- (3) Für die Überlassung der Einrichtungen nebst Sanitäranlagen, Nebenräumen sowie Einrichtungsgegenständen wird ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anlage zur Benutzungsordnung erhoben. In dem Entgelt sind alle Nebenkosten inbegriffen.
- (4) Die Reinigung ist durch den Nutzer zu organisieren oder vorzunehmen. Sollte auch auf Nachforderung keine ausreichende Reinigung erfolgen, wird diese auf Kosten des Nutzers von der Gemeinde durchgeführt (Entgeltverzeichnis Punkt 4).
- (5) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist der Antragsteller verpflichtet oder wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Zahlungspflicht übernommen hat.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich dieser Benutzungsordnung kann eine erneute Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 21. Februar 2001 und die Änderung vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Probstzella, den 20.03.2018
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 5/2018 am 13.04.2018.**

**Anlage zur Benutzungsordnung
für die Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Probstzella
- Entgeltverzeichnis -**

1. Miete pro Tag bei Privatnutzung und öffentlichen Veranstaltungen

Objekt (Gemeindsaal)	Mietpreis bis 4 Stunden (EUR)	Mietpreis über 4 Stunden (EUR)	Zusatzkosten (EUR)
Arnsbach	30,-	50,-	Tresen: 5,-
Großgeschwenda	25,-	40,-	
Kleinneundorf	30,-	50,-	
Lichtentanne	25,-	40,-	
Marktöhlitz	30,-	50,-	
Oberloquitz	30,-	50,-	
Reichenbach	30,-	50,-	Küchennutzung: 10,-
Roda	10,-	20,-	
Zopten	30,-	50,-	Tresen: Vereinbarung mit Verein

**2. Miete pro Tag bei Nutzung durch Vereine für Sitzungen und geschlossene
satzungsmäßige Veranstaltungen**

Preistarif wie unter 1.

Die Miete kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Nutzung gemeinnützigen Aktivitäten in der Gemeinde dient.

3. Gewerbliche Veranstaltungen

Preistarif wie unter 1. mit 100% Aufschlag

4. Personalkosten

Für vom Nutzer veranlassten Arbeitseinsätzen von Mitarbeitern des Bauhofes (Reinigung etc.) werden für jede angefangene halbe Stunde erhoben: 18,50 EUR

Probstzella, den 20.03.2018
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 5/2018 am 13.04.2018.**